



MUSTER-SCHUTZKONZEPT FÜR BETRIEBE UNTER COVID-19: ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN

Version 30.04.2020

EINLEITUNG

Nachfolgendes Schutzkonzept beschreibt, welche Vorgaben Betriebe erfüllen müssen, die gemäss COVID-19-Verordnung 2 ihre Tätigkeit wiederaufnehmen oder fortsetzen können. Die Vorgaben richten sich an die Betreiber von Einrichtungen und Organisatoren von Veranstaltungen und an die Arbeitgeber. Sie dienen der Festlegung von betriebsinternen Schutzmassnahmen, die unter Mitwirkung der Arbeitnehmenden umgesetzt werden müssen.

ZIEL DIESER MASSNAHMEN

Das Ziel der Massnahmen ist es, einerseits Mitarbeitende und im Betrieb Tätige und andererseits die allgemeine Bevölkerung als Dienstleistungsempfänger vor einer Ansteckung durch das neue Coronavirus zu schützen. Zudem gilt es, besonders gefährdete Personen bestmöglich zu schützen, sowohl als Arbeitnehmende wie auch als Kunden.

SPEZIELLE VORGABEN FÜR GESUNDHEITSFACHPERSONEN

Für Spitäler, niedergelassene Ärzte, (Gesundheits-)Fachpersonen sowie Pflegeheime und Spitex, die COVID-19-Patienten behandeln oder betreuen, gibt es spezifische Empfehlungen aus Fachkreisen (vgl. www.bag.admin.ch/coronavirus-gesundheitsfachpersonen).

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

COVID-19-Verordnung 2 (818.101.24), Arbeitsgesetz (SR 822.11) und dessen Verordnungen

GEBRAUCH DES MUSTER-SCHUTZKONZEPTS

Das Dokument dient als Muster, um Branchen, Berufsverbände oder Betriebe bei der Erstellung ihres Schutzkonzepts gegen COVID-19 zu unterstützen.

Einige Anforderungen gelten nicht für alle Branchen, und in anderen Fällen können strengere und aufwändigere Massnahmen erforderlich sein. Das individuelle Schutzkonzept berücksichtigt die unten genannten Anforderungen und zeigt auf, welche Massnahmen umgesetzt werden.

REDUKTION DER VERBREITUNG DES NEUEN CORONAVIRUS

Übertragung des neuen Coronavirus

Die drei **Hauptübertragungswege** des neuen Coronavirus (SARS-CoV-2) sind:

- enger Kontakt: Wenn man zu einer erkrankten Person weniger als zwei Meter Abstand hält.
- Tröpfchen: Nüst oder hustet eine erkrankte Person, können die Viren direkt auf die Schleimhäute von Nase, Mund oder Augen eines anderen Menschen gelangen.
- Hände: Ansteckende Tröpfchen gelangen beim Husten und Niesen oder Berühren der Schleimhäute auf die Hände. Von da aus werden die Viren auf Oberflächen übertragen. Eine andere Person kann von da aus die Viren auf ihre Hände übertragen und so gelangen sie an Mund, Nase oder Augen, wenn man sich im Gesicht berührt.

Schutz gegen Übertragung

Es gibt **drei Grundprinzipien** zur Verhütung von Übertragungen:

- Distanzhalten, Sauberkeit, Oberflächendesinfektion und Händehygiene
- besonders gefährdete Personen schützen
- soziale und berufliche Absonderung von Erkrankten und von Personen, die engen Kontakt zu Erkrankten hatten

Die Grundsätze zur Prävention der Übertragung beruhen auf den oben genannten Hauptübertragungswegen.

Die Übertragung durch engeren Kontakt, sowie die Übertragung durch Tröpfchen, können durch mindestens zwei Meter Abstandhalten oder physische Barrieren verhindert werden. Um die Übertragung über die Hände zu vermeiden, ist eine regelmässige und gründliche Handhygiene durch alle Personen sowie die Reinigung häufig berührter Oberflächen wichtig.

Distanzhalten und Hygiene

Infizierte Personen können vor, während und nach Auftreten von COVID-19-Symptomen ansteckend sein. Daher müssen sich auch Personen ohne Symptome so verhalten, als wären sie ansteckend (Distanz zu anderen Menschen wahren). Dafür gibt es Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG der Kampagne «**So schützen wir uns**».

Beispiele für Massnahmen sind: Homeoffice, bestimmte Dienstleistungen nicht anbieten, regelmässig Hände waschen, mindestens zwei Meter Abstand halten, regelmässiges Reinigen von häufig berührten Oberflächen, Begrenzen der Anzahl Personen pro m².

Besonders gefährdete Personen schützen

Personen über 65 Jahren oder mit schweren chronischen Erkrankungen (s. COVID-19-Verordnung 2) gelten als besonders gefährdet, einen schweren Krankheitsverlauf zu erleiden. Bei besonders gefährdeten Personen müssen deshalb zusätzliche Massnahmen ergriffen werden, damit sie sich nicht anstecken. Nur dadurch kann eine hohe Sterblichkeit an COVID-19 vermieden werden. Besonders gefährdete Personen halten sich weiterhin an die Schutzmassnahmen des BAG und bleiben – wenn immer möglich – zu Hause. Der Schutz von besonders gefährdeten Mitarbeitenden ist in der COVID-19 Verordnung 2 ausführlich geregelt. Weitere Informationen dazu finden Sie unter www.bag-coronavirus.ch. Beispiele für Massnahmen sind: Homeoffice, Arbeiten in Bereichen die keinen Kundenkontakt erfordern, physische Barrieren, Einrichten von Zeitfenstern für besonders gefährdete Personen.

Soziale und berufliche Absonderung von Erkrankten und von Personen, die engen Kontakt zu Erkrankten hatten

Es muss verhindert werden, dass erkrankte Personen andere Menschen anstecken. Kranke Personen sollen zu Hause bleiben. Wenn sie rausgehen müssen, dann sollen diese eine Hygienemaske (chirurgische Maske / OP-Maske) tragen. Dafür gibt es die Anweisungen des BAG zu Selbst-Isolation und Selbst-Quarantäne (vgl. www.bag.admin.ch/selbstisolation). Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zum Schutz der Gesundheit der übrigen Mitarbeitenden allen Beschäftigten zu ermöglichen, diese Anweisungen des BAG einzuhalten.

SCHUTZMASSNAHMEN


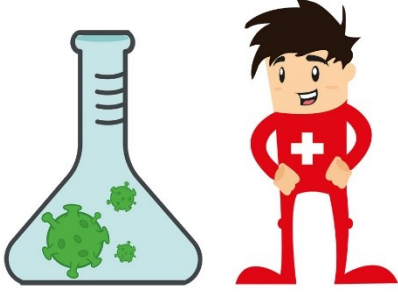
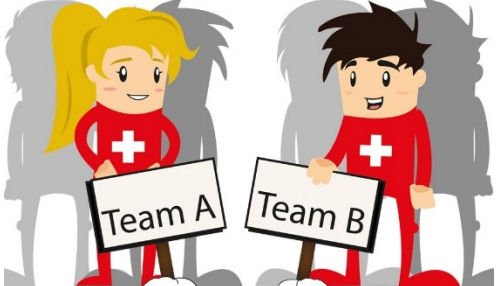

Schutzmassnahmen zielen darauf ab, die Übertragung des Virus zu verhindern. Bei den Massnahmen sind der Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen. Die Massnahmen sind so zu planen, dass Technik, Arbeitsorganisation, sonstige Arbeitsbedingungen, soziale Beziehungen und Einfluss der Umwelt auf den Arbeitsplatz sachgerecht miteinander verknüpft werden.

Zuerst gilt es, technische und organisatorische Schutzmassnahmen zu treffen. Die persönlichen Schutzmassnahmen sind nachrangig dazu. Für besonders gefährdete Mitarbeitende sind zusätzliche Massnahmen zu treffen. Alle betroffenen Personen müssen zu den Schutzmassnahmen die notwendigen Anweisungen erhalten.

Das Schutzziel am Arbeitsplatz ist ebenfalls die Reduktion einer Übertragung des neuen Coronavirus durch Distanzhalten, Sauberkeit, Reinigung von Oberflächen und Händehygiene.

«STOP-Prinzip»

Das STOP-Prinzip erläutert die Reihenfolge der Ergreifung von Schutzmassnahmen.

S	<p>S steht für Substitution, was im Falle von COVID-19 nur durch genügend Distanz möglich ist (z. B. Homeoffice).</p>	
T	<p>T sind technische Massnahmen (z. B. Acrylglas, getrennte Arbeitsplätze).</p>	
O	<p>O sind organisatorische Massnahmen (z. B. getrennte Teams, veränderte Schichtplanung).</p>	
P	<p>P steht für persönliche Schutzmassnahmen (z. B. Hygienemasken (chirurgische Masken / OP-Masken)).</p>	

Persönliche Schutzmassnahmen

Persönliche Schutzmassnahmen sollten nur eingesetzt werden, wenn andere Massnahmen nicht möglich sind und eine adäquate Schutzausrüstung (z. B. Hygienemasken (chirurgische Masken / OP-Masken)) verfügbar ist. Sie sind weniger effizient als die Substitution und technische oder organisatorische Massnahmen.

Mitarbeitende müssen über das notwendige Wissen zur richtigen Anwendung der Schutzausrüstung verfügen und entsprechend geübt im Umgang damit sein. Wenn dies nicht der Fall ist, führt eine Schutzausrüstung möglicherweise zu einem falschen Sicherheitsgefühl und grundlegende, wirksame Massnahmen (Abstand halten, Hände waschen) werden vernachlässigt.

MUSTER-SCHUTZKONZEPT FÜR BETRIEBE UNTER COVID-19: RAHMENBEDINGUNGEN UND INHALTE

Version: 30. April 2020

GRUNDREGELN

Das Schutzkonzept des Unternehmens muss sicherstellen, dass die folgenden Vorgaben eingehalten werden. Für jede dieser Vorgaben müssen ausreichende und angemessene Massnahmen vorgesehen werden. Der Arbeitgeber und Betriebsverantwortliche sind für die Auswahl und Umsetzung dieser Massnahmen verantwortlich.

1. Alle Personen im Unternehmen reinigen sich regelmässig die Hände.
2. Mitarbeitende und andere Personen halten 2m Abstand zueinander.
3. Bedarfsgerechte regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.
4. Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen
5. Kranke im Unternehmen nach Hause schicken und anweisen, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen
6. Berücksichtigung von spezifischen Aspekten der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten
7. Information der Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen
8. Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen

1. HÄNDEHYGIENE

Alle Personen im Unternehmen reinigen sich regelmässig die Hände.

Beispiele für Massnahmen:

- Aufstellen von Händehygienestationen: Die Kundschaft muss sich bei Betreten des Geschäfts die Hände mit Wasser und Seife waschen oder mit einem Händedesinfektionsmittel desinfizieren können.
- Alle Personen im Unternehmen sollen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife waschen. Dies insbesondere vor der Ankunft am Arbeitsplatz, zwischen Bedienung von Kundschaft sowie vor und nach Pausen. An Arbeitsplätzen, wo dies nicht möglich ist, muss eine Händedesinfektion erfolgen.
- Entfernung von unnötigen Gegenständen, welche von Kundschaft angefasst werden können, wie z. B. Zeitschriften und Papiere in Wartezimmern und Gemeinschaftsbereichen (wie Kaffecken und Küchen)

2. DISTANZ HALTEN

Mitarbeitende und andere Personen halten 1.5 m Abstand zueinander.

Bewegungs- und Aufenthaltszonen festlegen

Solche Zonen sind z. B. Einbahnen zum Herumgehen, Zonen zum Beraten, Warteräume, Orte nur für Mitarbeitende.

Beispiele für Massnahmen:

- Bodenmarkierungen anbringen, um die Einhaltung des Abstandes von mindestens 2 m zwischen im Geschäft anwesenden Personen zu gewährleisten und den Personenfluss zu respektieren
- 2 m Distanz zwischen wartender Kundschaft gewährleisten
- 2 m Distanz in Aufenthaltsräumen (z.B. Kantinen, Küchen, Gemeinschaftsräume) sicherstellen
- 2 m Distanz in WC-Anlagen sicherstellen
- spezielle Räume für besonders gefährdete Personen vorsehen

Raumteilung

Beispiele für Massnahmen:

- Arbeitsplätze mit z. B. Vorhängen, Paravents oder Trennscheiben von anderen Mitarbeitenden und vor Kundschaft trennen
- Laufkundschaft verringern und separat bedienen

Anzahl Personen begrenzen

Beispiele für Massnahmen:

- nur wenige Personen ins Geschäft lassen (1 Person pro 10m² Verkaufsfläche)
- mit Kundschaft einen Termin vereinbaren, sofern dies möglich ist
- Warteschlangen ins Freie verlagern
- falls im Geschäft gewartet wird, einen getrennten Wartebereich mit genügend Platz zwischen den Wartenden einrichten
- nur Personen ins Geschäft lassen, die eine Dienstleistung benötigen
- Dienstleistung online anbieten, falls möglich
- Heimlieferung oder Postversand anbieten, falls möglich
- bei Gruppentransporten: Anzahl der Personen im Fahrzeug verringern, indem mehrere Fahrten gemacht oder mehrere Fahrzeuge (z.B. Privatfahrzeuge) benutzt werden

ARBEIT MIT UNVERMEIDBARER DISTANZ UNTER 2 M

Personen sollen während der Arbeit durch Verkürzung der Kontaktdauer und/oder Durchführung angemessener Schutzmassnahmen möglichst minimal exponiert sein.

Kundinnen und Kunden von Dienstleistungen, für die gemäss den jeweiligen Schutzkonzepten das Tragen einer Hygienemassnahme empfohlen wird, sind für das Besorgen und Tragen der Hygienemasken (chirurgische Masken / OP-Masken) selber verantwortlich. Dienstleister können aber bei Bedarf den Kundinnen und Kunden auch Hygienemasken (chirurgische Masken / OP-Masken) abgeben.

Beispiele für Massnahmen:

- Mitarbeitende müssen sich vor und nach jedem Kundenkontakt die Hände mit Wasser und Seife waschen oder mit einem Händedesinfektionsmittel desinfizieren.
- Wunden an den Fingern abdecken oder Schutzhandschuhe tragen
- unnötigen Körperkontakt vermeiden (z. B. Händeschütteln)

Arbeiten mit Körperkontakt

Beispiele für Massnahmen:

- Händehygiene
- Tragen einer Hygienemaske (chirurgische Masken / OP-Masken) für Mitarbeitende und Kundschaft

Arbeiten mit Kontakt des Gesichts der Kundschaft

Beispiele für Massnahmen:

- Händehygiene
- Tragen einer Hygienemaske (chirurgische Masken / OP-Masken) für Mitarbeitende und Kundschaft, falls möglich

Arbeiten mit Werkzeugen mit Körperkontakt

Beispiele für Massnahmen:

- wenn möglich, Einmalwerkzeuge verwenden
- Arbeitswerkzeuge im Desinfektionsbad nach jeder Kundschaft desinfizieren

3. REINIGUNG

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden. Sicheres Entsorgen von Abfällen und sicherer Umgang mit Arbeitskleidung.

Lüften

Beispiele für Massnahmen:

- für einen regelmässigen und ausreichenden Luftaustausch in Arbeitsräume sorgen (z.B. 4 Mal täglich für ca. 10 Minuten lüften)

Oberflächen und Gegenstände

Beispiele für Massnahmen:

- Oberflächen und Gegenstände (z. B. Arbeitsflächen, Tastaturen, Telefone, Arbeitswerkzeuge, Waschgelegenheiten) regelmässig mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel reinigen, besonders bei gemeinsamer Nutzung
- Tassen, Gläser, Geschirr oder Utensilien nicht teilen; Geschirr nach dem Gebrauch mit Wasser und Seife spülen
- Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer, Kaffeemaschinen, Wasserspender und andere Objekte, die oft von mehreren Personen angefasst werden, regelmässig reinigen

WC-Anlagen

Beispiele für Massnahmen:

- regelmässige Reinigung der WC-Anlagen
- fachgerechte Entsorgung von Abfall

Abfall

Beispiele für Massnahmen:

- regelmässiges Leeren von Abfalleimern (insbesondere bei Handwaschgelegenheit)
- Anfassen von Abfall vermeiden; stets Hilfsmittel (Besen, Schaufel, etc.) verwenden
- Handschuhe tragen im Umgang mit Abfall und sofort nach Gebrauch entsorgen
- Abfallsäcke nicht zusammendrücken

Arbeitskleidung und Wäsche

Beispiele für Massnahmen:

- persönliche Arbeitskleidung verwenden
- Arbeitskleider regelmässig mit handelsüblichem Waschmittel waschen
- Kundenwäsche bei mehrmaliger Verwendung nur für dieselbe Person verwenden (z.B. Lagerungstücher in Physiotherapie)

4. BESONDERS GEFÄHRDETE PERSONEN

Besonders gefährdete Personen halten sich weiterhin an die Schutzmassnahmen des BAG und bleiben – wenn immer möglich – zu Hause. Der Schutz von besonders gefährdeten Mitarbeitenden ist in der COVID-19-Verordnung 2 ausführlich geregelt.

Beispiele für Massnahmen:

- Arbeitsverpflichtungen von zu Hause aus erfüllen, evtl. Ersatzarbeit in Abweichung vom Arbeitsvertrag
- klar abgegrenzter Arbeitsbereich mit 2 m Abstand zu anderen Personen einrichten
- andere Ersatzarbeit vor Ort anbieten

5. COVID-19 ERKRANKTE AM ARBEITSPLATZ

Kranke im Unternehmen nach Hause schicken und anweisen, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen.

Beispiele für Massnahmen:

- keine kranke Mitarbeitende arbeiten lassen und sofort nach Hause schicken

6. BESONDERE ARBEITSSITUATIONEN

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten.

Persönliches Schutzmaterial

Richtiger Umgang mit persönlichem Schutzmaterial

Beispiele für Massnahmen:

- Schulung im Umgang mit persönlichem Schutzmaterial
- Einwegmaterial (Masken (chirurgische Masken / OP-Masken), Gesichtsschilder, Handschuhe, Schürzen etc.) richtig anziehen, verwenden und entsorgen
- wiederverwendbare Gegenstände korrekt desinfizieren

Arbeiten zu Hause bei Kunden

Alle genannten Massnahmen können auch beim Kundenkontakt zu Hause berücksichtigt werden.

7. INFORMATION

Information der Mitarbeitenden und weiteren betroffenen Personen über die Richtlinien und Massnahmen

Information der Kundschaft

Beispiele für Massnahmen:

- Aushang der Schutzmassnahmen gemäss BAG bei jedem Eingang
- Information der Kundschaft, dass kontaktloses Bezahlen bevorzugt wird
- Information der Kundschaft, dass kranke Kundschaft sich in Selbstisolation begeben soll, gemäss Anweisungen des BAG

Information der Mitarbeitenden

Beispiele für Massnahmen:

- Information der besonders gefährdeten Mitarbeitenden über ihre Rechte und Schutzmassnahmen im Unternehmen

8. MANAGEMENT

Umsetzung von Massnahmen im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen.

Beispiele für Massnahmen:

- regelmässige Instruktion der Mitarbeitenden über Hygienemassnahmen, Umgang mit Schutzmasken (chirurgische Masken / OP-Masken) und einen sicheren Umgang mit der Kundschaft
- Seifenspender und Einweghandtücher regelmässig nachfüllen und auf genügenden Vorrat achten
- Desinfektionsmittel (für Hände), sowie Reinigungsmittel (für Gegenstände und/oder Oberflächen) regelmässig kontrollieren und nachfüllen
- Bestand von Hygienemasken (chirurgische Masken / OP-Masken) regelmässig kontrollieren und nachfüllen
- soweit möglich, besonders gefährdeten Mitarbeitenden Aufgaben mit geringem Infektionsrisiko zuweisen


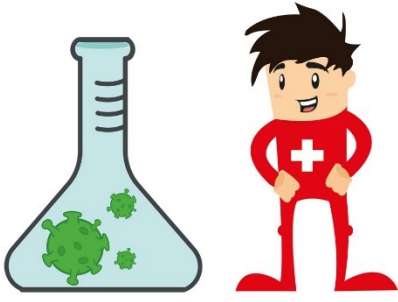
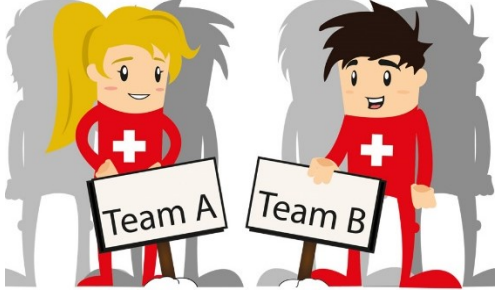

Erkrankte Mitarbeitende

Beispiele für Massnahmen:

- keine kranken Mitarbeitenden arbeiten lassen und Betroffene sofort nach Hause schicken

MUSTER-SCHUTZKONZEPT FÜR BETRIEBE UNTER COVID-19: BEISPIEL-TABELLE

Version: 30. April 2020

S	S steht für Substitution, was im Falle von COVID-19 nur durch genügend Distanz möglich ist (z. B. Homeoffice).	
T	T sind technische Massnahmen (z. B. Acrylglas, getrennte Arbeitsplätze).	
O	O sind organisatorische Massnahmen (z. B. getrennte Teams, veränderte Schichtplanung).	
P	P steht für persönliche Schutzmassnahmen (z. B. Hygienemasken (chirurgische Masken / OP-Masken)).	

SCHUTZKONZEPT BIBLIOTHEK OE BEI BIBLIOTHEKSÖFFNUNG AB 12.5.2020

und Lockerung ab 8.6.2020

und optimierte Durchreiche ab 15.6.2020

1. HÄNDEHYGIENE

Alle Personen im Unternehmen reinigen sich regelmässig die Hände.

Massnahmen

Kundschaft:

Desinfektionssprüher beim Eingang stationiert (Nachschub via Vorrat / Hausdienst).

Personal:

Hände waschen bei Arbeitsantritt / vor/ nach Pausen / bei Arbeitsende

Papierhandtücher (Bezug via Hausdienst) liegen beim Brünneli (alle Stofftücher wurden entfernt)

Bei Bedarf in der Ausleihe zwischendurch Desinfektionsmittel verwenden

(an der Theke vorhanden, Nachschub via Hausdienst)

2. DISTANZ HALTEN

Mitarbeitende und andere Personen halten 2 m Distanz zueinander.

Massnahmen

Anzahl KundInnen ist auf vier Personen beschränkt.

Weitere müssen draussen warten. Wir geben Zeichen, wenn nachgerückt werden kann.

Lockerung ab 8.6.2020: Anzahl KundInnen ist auf 10 Personen beschränkt (Bibliothek unten 180m² ohne Büro)

Kontrolle der Anzahl KundInnen durch den Bezug von Kärtchen am Eingang (10 Kärtchen verfügbar). Beim Ausleihen gibt KundIn das Kärtchen zurück. Dieses wird desinfiziert und steht wieder zum Bezug für neue Kundschaft bereit.

Dauer des Aufenthaltes ist beschränkt auf max. eine Viertelstunde.

Ausschliessliche zum Medien ausleihen. Kein Verweilen, sich treffen usw.

Kaffee-Ecke ist nicht in Betrieb, keine Tageszeitung zum Blättern.

Galerie wird nur auf Wunsch für max. eine Person der Zielgruppe geöffnet.

Sitzgelegenheiten werden in der ganzen Bibliothek mehrheitlich entfernt.

Kein Zugang zu den Toiletten.

Lockerung ab 8.6.2020: Kundschaft bitten, den Aufenthalt so kurz wie möglich zu halten, damit keine Warteschlange entsteht. Richtzeit 15-20 Minuten.

Die Galerie ist offen. Sie darf von max. 2 Personen gleichzeitig für die Auswahl von Medien genutzt werden. Die anderen genannten Massnahmen gelten nach wie vor.

2m-Abstände vor der Bibliothek und vor der Ausleihtheke werden markiert.

Abstand zur Kundschaft an der Ausleihtheke:

Grosse Plaxiglaswände sind montiert und garantieren bestmöglichen Schutz.

Die Ausleihe erfolgt kontaktlos.

Die KundInnen halten Ihre Kundenkarte an die Plexiglasscheibe, damit wir sie einlesen können. Die gewünschten Medien legen sie auf den orangen Tisch bei der seitlichen Lücke von der Verschaltung und schieben sie auf die Theke. So können wir die Medien, geschützt durch die Scheibe, verbuchen und danach zurück auf den orangen Tisch schieben.

Lockerung ab 8.6.2020: Die Kundenkarte muss nicht durch die Plexiglasscheibe eingelesen werden.

2 Bibliothekarinnen sind vor Ort:

eine an der Theke und die andere im Büro, zur Sicherheit und Verstärkung falls nötig. Falls zu zweit an der Ausleihtheke gearbeitet werden muss, ist das Tragen einer Schutzmaske unumgänglich.

Lockerung ab 8.6.2020: Es dürfen zwei Bibliothekarinnen ohne Maske hinter der Theke arbeiten, 2 Meter Distanz sind vorhanden. Während der Ausleihe muss darauf geachtet werden, dass nicht beide Bibliothekarinnen gleichzeitig der Kundschaft Medien hin- und hergeben, da sonst die 2 Meter Distanz kaum mehr eingehalten wird. Dies wegen der Durchreiche zwischen den beiden Plexiglasscheiben in der Mitte der Theke, wo sich die Bibliothekarinnen immer wieder begegnen würden. Deshalb: Vor der Ausleihe jeweils Zuständigkeiten und Arbeitsplatz absprechen.

Arbeit mit unvermeidbarer Distanz unter 2 m

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen um den Schutz zu gewährleisten

Massnahmen

Wenn irgendwie möglich sind solche Situationen zu vermeiden!

Kundschaft wird über das Schutzkonzept informiert und um Verständnis und Rücknahme gebeten.

Falls unvermeidbar bei der Zusammenarbeit oder im Kundenkontakt (Ausnahme/ Notfälle): muss das Personal Schutzmasken anziehen.

3. REINIGUNG

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.

Massnahmen

Medienrückgaben erfolgen ausschliesslich über den Rückgabekasten vor der Bibliothek. Die Medien werden für 72 Stunden (3 Tage) in Quarantäne gelagert (mit Datum/Zeit beschriftet) danach desinfiziert und erst dann zurückgebucht. Kunden sind über dieses Vorgehen informiert.

Lockerung ab 8.6.2020: Die Medienrückgabe erfolgt in der Bibliothek. Die Quarantäne für zurückgebrachte Medien fällt weg. Ausnahme: Spiele. Diese buchen wir umgehend zurück und legen sie danach ungeöffnet für 72 Stunden in Quarantäne.

Desinfektion von Türgriffen, Thekenbereich, Plexiglasfront und des orangen Tisches jeweils bei Arbeitsbeginn und Schichtwechsel (hier auch Desinfektion von Tastatur und Maus).

Lüften (kurzer Durchzug): ebenfalls mindestens bei Arbeitsbeginn und Schichtwechsel

4. BESONDERS GEFÄHRDETE PERSONEN

Massnahmen

Arztzeugnis einer Mitarbeiterin wurde eingereicht. Die persönliche Erklärung, dass ein Tag pro Woche die Arbeit vor Ort gewünscht wird, liegt unterschrieben vor.

Arbeit soweit möglich im Home-Office.

Einsatz NICHT im Publikumsverkehr, also keine Anwesenheit zu den Öffnungszeiten.

Eigenen Arbeitsplatz definieren (Arbeitsflächen, Tastatur usw).

Lockerung ab 8.6.2020: Die persönliche Erklärung einer Mitarbeiterin, dass sie während der Öffnungszeiten und bei Klassenbesuchen arbeiten möchte, liegt unterschrieben vor.

5. COVID-19-ERKRANKTE AM ARBEITSPLATZ

Massnahmen

Eine Erkrankung muss umgehend der Bibliotheksleitung gemeldet werden.

Die erkrankte Kollegin muss sofort zuhause bleiben (Quarantäne).

6. BESONDERE ARBEITSSITUATIONEN

Massnahmen

Falls zu zweit an der Ausleihtheke gearbeitet werden muss, ist das Tragen einer Schutzmaske unumgänglich.

Lockerung ab 8.6.2020: Es dürfen zwei Bibliothekarinnen ohne Maske hinter der Theke arbeiten, 2 Meter Distanz sind vorhanden. Während der Ausleihe muss darauf geachtet werden, dass nicht beide Bibliothekarinnen gleichzeitig der Kundschaft Medien hin- und hergeben, da sonst die 2 Meter Distanz kaum mehr eingehalten wird. Dies wegen der Durchreiche zwischen den beiden Plexiglasscheiben in der Mitte der Theke, wo sich die Bibliothekarinnen immer wieder begegnen würden. Deshalb: Vor der Ausleihe jeweils Zuständigkeiten und Arbeitsplatz absprechen.

Durchreiche optimiert ab 15.6.2020: Beide Arbeitsplätze haben nun je eine eigene Durchreiche. Somit können beide BibliothekarInnen wie gewohnt arbeiten.

7. INFORMATION

Massnahmen

Intern: Schutzkonzept wurde im Team ausgearbeitet. Es liegt ausgedruckt an der Theke vor und muss von allen Bibliothekarinnen gelesen und visiert werden.

Extern: Das aktuellste BAG-Plakat wird sichtbar inner- und ausserhalb der Bibliothek platziert, ebenso ein **Flyer, der auf die wichtigsten Schutzmassnahmen hinweist.**

8. MANAGEMENT

Massnahmen

Bibliotheksleitung und -stellvertretung prüfen regelmässig, ob die Vorgaben umgesetzt und eingehalten werden.

Das Team macht auf allfällige Schwachstellen aufmerksam, damit diese umgehend behoben werden können.

ANDERE SCHUTZMASSNAHMEN

Massnahmen

Der Lieferdienst für SeniorInnen, Montag bis Donnerstag, wird beibehalten.

Lockerungen ab 8.6.2020: Lieferservice wird bis zu Beginn der Sommerferien 2020 beibehalten. Danach erfolgt eine Neubeurteilung.

Die Möglichkeit Medien zu reservieren und vor der Bibliothek abzuholen (für Erwachsene) bleibt bestehen. Abholung jedoch ausserhalb der Öffnungszeiten der Bibliothek.

Lockerung ab 8.6.2020: Abholangebot wird eingestellt. Die Nachfrage war sehr klein.

Tracing ab 8.6.2020

Da die Bibliothek nur zum Ausleihen/Rücknahme benutzt werden darf, sind alle BesucherInnen automatisch registriert in der Bibliothekssoftware. Diese Daten sind für uns sofort abrufbar und genügend lange verfügbar. Es braucht deshalb keine weiteren Massnahmen für das Tracing.

Telefonische Auskünfte/Reservationen weiterhin neben den Öffnungszeiten möglich am Montag und Mittwoch bis Donnerstag von 11 – 12 Uhr:

Lockerung ab 8.6.2020: Telefonische Auskünfte/Reservationen ausschliesslich während der regulären Öffnungszeiten.

ANHÄNGE

Anhang

Info von bibliosuisse in Bezug auf Wegfall der Quarantäne für Medien ab 8.6.2020:

<https://bibliosuisse.ch/Angebote/Lesen-in-Zeiten-von-Corona/FAQs>

(05.06.2020 um 12:11 Uhr)

ABSCHLUSS

Dieses Dokument wurde auf Grund einer Branchenlösung erstellt: Ja Nein

Dieses Dokument wurde allen Mitarbeitern übermittelt und erläutert.

Verantwortliche Person, Unterschrift und Datum:

für die Lockerungen ab 8.6.2020: Bettina Hablützel, 5.6.2020 _____

für die optimierte Durchreiche ab 15.6.2020: Bettina Hablützel